

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 159/16 B

L 13 R 922/16 (LSG Baden-Württemberg)
S 17 R 425/15 (SG Karlsruhe)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. August 2016 durch den
Richter G a s s e r als Vorsitzenden sowie den Richter Dr. K a l t e n s t e i n
und die Richterin B e r g n e r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur formgerechten Einlegung und Begründung einer
Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozial-
gerichts Baden-Württemberg vom 24. Mai 2016 einen Rechtsanwalt beizuordnen,
wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im genannten
Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtli-
chen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Das LSG Baden-Württemberg hat im Urteil vom 24.5.2016 einen Anspruch des Klägers auf Rente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung, auch bei Berufsunfähigkeit, verneint. Der Kläger sei noch in der Lage, ihm zumutbare Tätigkeiten - insbesondere auch in seinem bisherigen Beruf als Vertriebsingenieur - mindestens sechs Stunden arbeitstäglich zu verrichten.
- 2 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihm am 28.5.2016 zugestellten LSG-Urteil mit einem von ihm selbst unterzeichneten Schreiben vom 30.5.2016 beim BSG Beschwerde eingelegt und zugleich die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt. Nach Ablehnung von PKH im Hinblick auf die Verpflichtung, vorrangig vorhandenes (Aktien-)Vermögen zur Bestreitung der Prozesskosten einzusetzen (*Beschluss des Senats vom 21.6.2016 - B 13 R 159/16 B - zugestellt am 24.6.2016*), hat der Kläger erklärt, er werde den Rechtsanwalt nunmehr selbst bezahlen, doch sei vom BSG ein Prozessbevollmächtigter zur formgerechten Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde beizuordnen (*Schreiben vom 25.6.2016 und vom 5.7.2016*).

II

- 3 1. Der Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwalts für das Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren durch das Gericht ist abzulehnen.
- 4 a) Eine Beiordnung auf der Grundlage von § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO ist ausgeschlossen, weil der Kläger aufgrund seines vorhandenen und einsetzbaren Vermögens keinen Anspruch auf PKH hat (*vgl hierzu näher Beschluss vom 21.6.2016 - B 13 R 159/16 B*).
- 5 b) Die Voraussetzungen für die Beiordnung eines sog Notanwalts liegen ebenfalls nicht vor. Soweit (*wie für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde vor dem BSG gemäß § 73 Abs 4 S 1 SGG*) eine Vertretung durch Anwälte geboten ist, hat das Prozessgericht gemäß § 202 S 1 SGG iVm § 78b Abs 1 ZPO einem Beteiligten auf seinen Antrag hin einen Rechtsanwalt zur Wahrnehmung seiner Rechte beizuordnen, wenn er einen zu seiner Vertretung bereiten Rechtsanwalt nicht findet und die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht mutwillig oder aussichtslos erscheint. Wer die Beiordnung eines Rechtsanwalts gemäß § 78b ZPO begehrt, muss innerhalb der Rechtsmittelfrist darlegen und glaubhaft machen, dass seine Bemühungen bei mehreren - bei Verfahren vor einem obersten Bundesgericht bei mehr als vier - Rechtsanwälten um Übernahme der Vertretung erfolglos geblieben sind (*BSG Beschluss vom 16.10.2007 - B 6 KA 3/07 S - Juris RdNr 2 mwN; BSG Beschluss vom 6.1.2015 - B 13 R*



434/14 B - JurionRS 2015, 10160 RdNr 5 mwN; BSG Beschluss vom 23.3.2016 - B 1 KR 14/16 B - Juris RdNr 6).

- 6 Diesen Anforderungen ist der Kläger nicht gerecht geworden. Er hat trotz entsprechender Hinweise im Schreiben des Berichterstatters vom 8.7.2016 bis heute keinerlei Ausführungen dazu gemacht oder Belege dafür vorgelegt, welche Bemühungen er unternommen hat, einen zu seiner Vertretung im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren bereiten Rechtsanwalt zu finden. Dass der Kläger - wie er unter Berufung auf ein neurologisch-psychiatrisches Gutachten des Dr. D. vom 8.7.2015 geltend macht - zu solchen Bemühungen aufgrund einer psychischen Störung nicht mehr in der Lage ist, kann nicht angenommen werden. Der Sachverständige führt in dem genannten Gutachten aus, der Kläger sei aus nervenärztlicher Sicht aufgrund seiner Erkrankungen (hypochondrische Störung und Somatisierungsstörung) lediglich für solche Tätigkeiten nicht mehr geeignet, die - wie zB Akkord-, Schicht- oder Nacharbeit, Arbeit unter Zeitdruck oder mit stark erhöhter Eigenverantwortung - zu einer besonderen psychischen Beanspruchung führten. Die Obliegenheit, innerhalb eines Zeitraums von einem Monat mit mehreren Rechtsanwälten Kontakt aufzunehmen und diese um Übernahme der Vertretung zu ersuchen, ist mit den vom Sachverständigen genannten, mit besonderer psychischer Beanspruchung einhergehenden und deshalb nach seiner Ansicht für den Kläger zu vermeidenden Tätigkeiten offenkundig nicht vergleichbar.
- 7 2. Da der Kläger die Nichtzulassungsbeschwerde wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte einlegen kann (§ 73 Abs 4 S 1 SGG), entspricht das von ihm persönlich eingelegte Rechtsmittel nicht der gesetzlichen Form. Die Beschwerde ist daher durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 8 3. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)